Zulassungsbescheinigung Teil I

(Fahrzeugschein)

Nr. MA-S-0-298/21-00175

Europäische Gemeinschaft (D) Bundesrepublik Deutschland

Свидетелството за регистрация - Част I / Permiso de circulación. Parte I / Osvědčení o registraci – Část I /Registreringsattest. Del I / Registreerimistunnistus. Osa I / Άδεια κυκλοφορίας Πιστοποιητικό Εγγραφής Μέρος Ι / Registration certificate. Part I / Certificat d'immatriculation. Partie I / Prometna dozvola I / Carta di circolazione. Parte I / Reģistrācijas apliecība. I. daļa / Registracijos liudijimas. I dalis / Forgalmi engedély. I. Rész / Certifikat ta' Registrazzjoni. L-I Parti / Kentekenbewijs. Deel I / Dowód Rejestracyjny. Część I / Certificado de matrícula. Parte I / Certificat de înmatriculare Partea I / Osvedčenie o evidencii. Časť I / Prometno dovoljenje. Del I / Registreringsbeviset. Del I

A Amtliches Kennzeichen: MA ST 3851

C.1.1 Name oder Firmenname

Simco Trans GmbH

C.1.2 Vorname(n)

C.1.3 Anschrift

Binnenhafenstr. 16 -18

68159 Mannheim

X Nächste HU (Monat und Jahr): 12.2021 I Datum: 25.10.2021

C.4c Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.

B	15.03.2013	2.1	0747	2.2	00000000-
J	O4	4	DA08		
E	WKESD000000566972	3	2		
D.1	KRONE				
	SD				
D.2	DA08LSA				
	1427KLX3CXBXAXAI0B9B				
D.3	-				
2	KRONE				
5	Anhänger > 10 t				
	DA ATL/Containeraufbau				
V.9	-				
14	-				
P.3	-				
10	-	14.1	-	P.1	-

L	3	9		P.2 P.4	- / -	T	-
18	13265 - -			19	2480 - -		
20	1230 - -			G	5800 - -		
12	-	13	14000	Q	-		
V.7	-	F.1	40000	F.2	40000		
7.1	27000	7.2	-	7.3	-		
8.1	27000	8.2	-	8.3	-		
U.1		U.2		U.3			
O.1	-	O.2	-	S.1	-	S.2	-
15.1	385/55 R22,5 160J						
15.2	22,5X11,75 ET 120						
15.3	-						
R	- -			11	- -		
K	-						
6	-	17	E	16	FY394331		
21	GRÜNES KENNZEICHEN						

22 ANGABEN ZU ZIFF.17 DES COC BEZIEHEN SICH AUF 93/53/EGFÜR EIN E VORGESEHENE ZULASSUNG IN-D-*FZ.DARF NUR HINT.ZUGFZ.MIT STE CKVERBIND.ISO 7638(5-OD.7-POLIG)BETRIEBENWERDEN.*ZU K:E1*/20 07/46*0232*04*ZU (6): 13.12.2012**

(Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen)

40706

DEKRA
X Weitere HU:
nächste HU
Jan 2023

57949

DEKRA
nächste HU
März 2027

Fälligkeit der nächsten HU
03/2025 | 03/2026
Monat Jahr | Monat Jahr

Nur für internetbasierte Zulassungsverfahren freilegen. Dokument nur unbeschädigt gültig.
ofnF3HX

Stadt Mannheim
Bürgerdienste
68137 Mannheim

Unterschrift

Zur Beachtung!

Die Angaben müssen ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Änderungen sind der zuständigen Zulassungsbehörde nach Maßgabe der für die Fahrzeugzulassung geltenden Rechtsvorschriften anzuzeigen.

Bei Veräußerung des Fahrzeugs sind dem Erwerber gegen Empfangsbescheinigung die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II auszuhändigen. Die Empfangsbescheinigung muss den Namen und die Anschrift des Erwerbers vollständig enthalten und ist vom Veräußerer unverzüglich der Zulassungsbehörde vorzulegen.

Unterlassung der vorgeschriebenen Meldepflichten (Abmeldung, Umschreibung bei Erwerb oder Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk, Meldung anderer Veränderungen) kann durch Geldbußen geahndet werden.

Definition der Felder:

Feld	Bezeichnung
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
D.1	Marke
D.2	Typ/Variante/Version
D.3	Handelsbezeichnung(en)
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
F.1	Technisch zulässige Gesamtmasse in kg
F.2	Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg
G	Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse)
H	Gültigkeitsdauer
I	Datum dieser Zulassung
J	Fahrzeugklasse
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE
L	Anzahl der Achsen
O.1	Technisch zulässige Anhängelast gebremst in kg
O.2	Technisch zulässige Anhängelast ungebremst in kg
P.1	Hubraum in cm^3
P.2/P.4	Nennleistung in kW/Nenndrehzahl bei min^{-1}
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle
Q	Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Krafträdern)
R	Farbe des Fahrzeugs
S.1	Sitzplätze einschließlich Fahrersitz
S.2	Stehplätze
T	Höchstgeschwindigkeit in km/h
U.1	Standgeräusch in dB (A)
U.2	Drehzahl in min^{-1} zu U.1
U.3	Fahrgeräusch in dB (A)
V.7	CO_2 (in g/km) kombinierter Wert
V.9	Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung
(2.1)	Code zu (2)
(2.2)	Code zu D.2 mit Prüfziffer
(3)	Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer
(4)	Art des Aufbaus
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus

Ringling X134875000000

2 7 2 5 3 8 3 6 4

BUNDESDRUCKEREI 2017

(6) Datum zu K

(7) Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg

	(7.1) Achse 1 bis (7.3) Achse 3
(8)	Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmitgliedstaat in kg
	(8.1) Achse 1 bis (8.3) Achse 3
(9)	Anzahl der Antriebsachsen
(10)	Code zu P.3
(11)	Code zu R
(12)	Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m^3
(13)	Stützlast in kg
(14)	Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse
(14.1)	Code zu V.9 oder (14)
(15)	Bereifung
	(15.1) auf Achse 1 bis (15.3) auf Achse 3
(16)	Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II
(17)	Merkmal zur Betriebserlaubnis
(18)	Länge in mm
(19)	Breite in mm ohne Spiegel und Anbauteile
(20)	Höhe in mm
(21)	Sonstige Vermerke
(22)	Bemerkungen und Ausnahmen

Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3):
Andere als die angegebenen Bereifungen können im Rahmen der gültigen Typ- oder Einzelgenehmigung am Fahrzeug angebracht werden. Ein zusätzliches Gutachten und die Änderung oder Neuausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I ist hierfür nicht erforderlich.

ZBI 272638364

105-101

Europäische Gemeinschaft
Bundesrepublik Deutschland

D

Zulassungsbescheinigung Teil II

(Fahrzeugbrief)

Свидетелството за регистрация - Част II / Permiso de circulación. Parte II / Osvědčení o registraci – Část II / Registreringsattest. Del II / Registreerimistunnistus. Osa II / Άδεια κυκλοφορίας/Πιστοποιητικό Εγγραφής. Μέρος II / Registration certificate. Part II / Certificat d'immatriculation. Partie II / Prometna dozvola II / Carta di circolazione. Parte II / Reģistrācijas apliecība. II. daļa / Registracijos liudijimas. II dalis / Forgalmi engedély. II. Rész / Certifikat ta' Reġistrazzjoni. It-II Parti / Kentekenbewijs. Deel II / Dowód Rejestracyjny. Część II / Certificado de matrícula. Parte II / Certificat de înmatriculare Partea II / Osvedčenie o evidencii. Časť II / Prometno dovoljenje. Del II / Rekisteröintitodistus. Osa II / Registreringsbeviset. Del II

Diese Bescheinigung nicht im Fahrzeug aufbewahren!

A	Amtliches Kennzeichen	MA ST3851*			
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs	15.03.2013	(1) Anzahl der Vorhalter 2		(1) Anzahl der Vorhalter
C.3.1 C.6.1	Name oder Firmenname	Simco Trans GmbH			
C.3.2 C.6.2	Vorname(n)				
C.3.3 C.6.3	Anschrift zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung	68159 Mannheim Fruchtbahnhofstraße 15			
C.4c		Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.			
I	Datum	17.12.2020		I Datum	

68137 Mannheim
Stadt Mannheim
Bürgerdienste
i.A.

Stadt 65 Mannheim

mmMDCNpktX

Nur zur Nutzung des Sicherheitscodes im internetbasierten Zulassungsverfahren freilegen. Dokument nur unbeschädigt gültig.

F Y 394331

(Nummer der Zulassungsbescheinigung)

(Fahrzeug-Identifizierungsnummer als Barcode)

D.1	Marke	KRONE		
D.2	Typ	SD		
	Variante	DA08LSA		
	Version	1427KLX3CXBXAXAI0B9B		
D.3	Handelsbezeichnung(en)	–		
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung	KRONE		
(2.1)	Code zu (2)	0747	(2.2) Code zu D.2 mit Prüfziffer	000 00000
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	WKESD0000000566972	(3) Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnr.	2
J	Fahrzeugklasse	04	(4) Art des Aufbaus	DA08
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus	Anhänger > 10 t DA ATL/Containeraufbau		
R	Farbe des Fahrzeugs	–	(11) Code zu R	–
P.1	Hubraum in cm^3	–	P.2 P.4 Nennleistung in kW / Nenndrehzahl bei min^{-1}	–/–
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle	–	(10) Code zu P.3	
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	–	(6) Datum zu K	–
(17)	Merkmal zur Betriebserlaubnis	E		

(23) Raum für interne Vermerke des Herstellers

(24) Diese Bescheinigung wurde für das nebenstehend beschriebene Fahrzeug ausgegeben durch (Zulassungsbehörde bzw. Genehmigungsinhaber):
68167 Mannheim
Stadt Mannheim
Bürgerdienste
Datum: 17.12.2020
Unterschrift:
i.A.

(25) Zusätzliche Vermerke der Zulassungsbehörde: Zulassungsbescheinigung Teil II Nr. ED084328 zurückgegeben.

(maschinenlesbare Nummer der Zulassungsbescheinigung)

BUNDESDRUCKEREI 2017

7086374-1

Europäische Gemeinschaft
Bundesrepublik Deutschland

D

Zulassungsbescheinigung Teil II

(Fahrzeugbrief)

7086374-1

Permiso de circulación. Parte II / Osvědčení o registraci – Část II / Registreringsattest. Del II / Registreerimistunnistus. Osa II / Αδεια κυκλοφορίας/Πιστοποιητικό Εγγραφής. Μέρος II / Registration certificate. Part II / Certificat d'immatriculation. Partie II / Carta di circolazione. Parte II / Reģistrācijas apliecība. II. daļa / Registracijos liudijimas. II dalis / Forgalmi engedély. II. Rész / Certifikat ta' Registrazzjoni. It-II Parti / Kentekenbewijs. Deel II / Dowód Rejestracyjny. Część II / Certificado de matrícula. Parte II / Osvedčenie o evidencii. Časť II / Prometno dovoljenje. Del II / Rekisteröintitodistus. Osa II / Registreringsbeviset. Del II

Diese Bescheinigung nicht im Fahrzeug aufbewahren!

A	Amtliches Kennzeichen	TDO-FS 265	KU GA108
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs	15.03.2013 (1) Anzahl der Vorhalter 0	(1) Anzahl der Vorhalter 1
C.3.1 C.6.1	Name oder Firmenname	FAHRZEUGSERVICE MOCKREHNA GMBH	LOG-IN INT. SPEDITION GMBH
C.3.2 C.6.2	Vorname(n)		
C.3.3 C.6.3	Anschrift zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung	SCHILDAUER STR. 15 B 04862 MOCKREHNA	NEUE SIEDLUNG 27 95339 NEUENMARKT
C.4c		Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.	
I	Datum	15.03.2013	[illegible].12.2014

Ungültig

LANDRATSAMT NORDSACHSEN
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

04860 TORGAU
IM AUFTRAG

LANDRATSAMT KULMBACH
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE
KONRAD-ADENAUER-STR. 5
95326 KULMBACH

ED084328

(Nummer der Zulassungsbescheinigung)

(Fahrzeug-Identifizierungsnummer als Barcode)

D.1	Marke	KRONE	(23) Raum für interne Vermerke des Herstellers
D.2	Typ	SD	
	Variante	DA08LSA	
	Version	1427KLX3CXBXAXAI0B9B	
D.3	Handelsbezeichnung(en)	-	
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung	KRONE	
(2.1)	Code zu (2)	0747 (2.2) Code zu D.2 mit Prüfziffer	ZAL00000-
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	WKESD000000566972	
J	Fahrzeugklasse	O4 (4) Art des Aufbaus DA08	
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus	Anhänger > 10 t DA ATL/Containeraufbau	(24) Diese Bescheinigung wurde für das nebenstehend beschriebene Fahrzeug ausgestellt durch (Zulassungsbehörde bzw. Genehmigungsinhaber): Fahrzeugwerk Bernard Krone GmbH
R	Farbe des Fahrzeugs	- (11) Code zu R -	
P.1	Hubraum in cm^3	- P.2 P.4 Nennleistung in kW Nenndrehzahl bei min^{-1} -	
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle	- (10) Code zu P.3 -	Datum: 18.02.2013
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	e1*2007/46*0232*04 (6) Datum zu K 13.12.2012	Unterschrift:
(17)	Merkmal zur Betriebserlaubnis	XXX E	
(25)	Zusätzliche Vermerke der Zulassungsbehörde:		

Ungültig

Dem FZ wurde ZBII P439331 zugeteilt

078ZA0002229
www.PS-Team.de

Amtlich anerkannte Überwachungsorganisation des DEKRA e.V.
akkreditiert gem. DIN EN ISO/IEC 17020:2012 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (D-IS-11019-01-00)

Betreuende Niederlassung:
Saarlauterer Str. 10, 67071 Ludwigshafen
Tel.: 0621/685420 Fax: 0621/6854212

DEKRA

459634255

Simco Trans GmbH
Binnenhafenstr. 16-18
68159 Mannheim

(1) FIN WKESD000000566972
(2) Kennz. D MA ST3851
(3) Prüfort 67071 Ludwigshafen
Saarlauterer Str. 10, 07.03.2026
(5) Fz-Kl. O4 Anhänger > 10 t
Aufbau DA08 DA ATL/Containeraufbau
Herst. 0747 KRONE
Typ 000 SD
Var. 00000
zGM 40000 kg
EZ 15.03.2013
Dat.letzt.HU 03/2025
SP-fällig 09/2026
Prüfort-Nr. 0000700235
Kd.-Nr / Regul.-Nr. 0213509692 / 0213509692

Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO
Prüfbescheinigung nach Richtlinie 2014/45/EU
Roadworthiness Certificate according to 2014/45/EU
Berichts-Nr. P080870003945
vom 07.03.2026, 10:03
HU-Prüfziff. uK8CeZZY 2015 D Stuttgart
Seite 1 von 1

Ergebnis:
geringe Mängel

D **MA ST3851**
nächste HU fällig März 2027

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

(7) an Ihrem Fahrzeug wurden geringe Mängel festgestellt.
Eine Wiedervorführung ist nicht erforderlich.
Die Plakette wurde zugeteilt und angebracht.
(8) Die nächste Hauptuntersuchung ist fällig im März 2027.

(9) DEKRA
Ihr Prüfingenieur
B.Eng. Nico Orth
Stempel und Unterschrift

amtlich anerkannte Überwachungsorganisation DEKRA 57949

Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt.

(6) Festgestellte Mängel:

-4.3.1a (GM)
Bremsleuchte links eine von mehr als zwei leuchtet nicht

Hinweise:

-Rahmen, Hilfsrahmen, tragende Teile angerostet

-Bremswirkung (Feststellbremse) Blockiergrenze erreicht

Zugriff auf den digitalen Untersuchungsbericht beim Kraftfahrt-Bundesamt.
DUB Such-ID: 1RRG5L9480BR

Messwerte

	Betriebsbremse				Feststellbremse	
Achse	li. daN	re. daN	px bar	Berech. Druck bar	li. daN	re. daN
1	537	546	1.9	6.2		
2	684	752	2.1	6.2	546	500
3	648	666	2.0	6.2	470	545
Abbremsung	z = 51.2%				z = 7.6%	

Systemdaten Stand: 4.28.10-6

Preisinformation (Berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug)

DEKRA Automobil GmbH
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart
USt-IdNr. DE811297970

1. Hauptuntersuchung nach §29 (ohne AU)	135,31 EUR
2. Vorgaben nach Nr.1 Anlage VIIIa StVZO	1,19 EUR
Gesamtbetrag	136,50 EUR

Leistungen erfolgen im Auftrag der oben genannten Überwachungsorganisation

DEKRA 3762/AP7-08.25 Papier aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff

Geschäftsbedingungen

Die Durchführung der umseitig beschriebenen Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltenden gesetzlichen Vorschriften. Es obliegt Ihnen, DEKRA rechtzeitig alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Informationen zum Datenschutz

Verantwortlicher: auf der Vorderseite im Kopfteil aufgedruckte Organisation
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: datenschutz.automobil@dekra.com
Für unsere Dienstleistungen ist eine Bereitstellung/Erhebung bestimmter Daten gesetzlich vorgeschrieben. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind – abhängig von der Dienstleistung – nachfolgend auf dieser Seite dargestellt. Für den Fahrzeughalter besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten beim umseitig genannten Verantwortlichen sowie ein Beschwerderecht beim „Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg".
Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Internet unter www.dekra.de/Datenschutz/Informationen oder bei unseren Prüfstellen (Kontaktdaten auf der Vorderseite) verfügbar.

Informationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen

I. Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

<table>
<tr><th></th><th>Hauptuntersuchungen (HU)</th><th>Sicherheitsprüfungen (SP)</th></tr>
<tr><td>Gegenstand</td><td>Bei der HU wird die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der StVZO, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa StVZO untersucht. Die Untersuchung erfolgt als zerlegungsfreie Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung.</td><td>Die SP umfasst eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtungen, Lenkung, Reifen, Räder und Bremsanlage nach der im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinie.</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Mängelbeseitigung und Nachprüfung</td><td>Weist das Prüfungsergebnis geringe Mängel (GM) aus, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 StVZO).
Werden erhebliche Mängel (EM) oder gefährliche Mängel (VM) festgestellt, sind auch diese unverzüglich beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.3 und 3.1.4.4 StVZO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Beseitigung aller Mängel unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute HU erforderlich.
Der Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung von festgestellten Mängeln verstößt gegen § 23 StVO und § 31 StVZO. Wurden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Verkehrsgefährdung (VU) darstellen, darf das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.5 StVZO).</td><td>Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel zu den o.g. Prüfbereichen festgestellt, sind diese unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Anlage VIII Nr. 3.2.3.2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute SP erforderlich.
Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel außerhalb der o.g. Prüfbereiche festgestellt, sind diese ebenfalls unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Nr. 2.8 SP-Richtlinie, § 23 StVO).</td></tr>
<tr><td colspan="2">Bei Reparaturen an Rahmen und tragenden Karosserieteilen sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers zu beachten. Unterbodenschutz an Reparaturstellen darf erst nach der abschließenden Untersuchung / Prüfung aufgebracht werden.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Der Untersuchungsbericht einer Nachuntersuchung bzw. das Prüfprotokoll einer Nachprüfung ist nur zusammen mit dem Bericht der Erstuntersuchung bzw. Erstprüfung gültig.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Auf dem Untersuchungsbericht bzw. Prüfprotokoll vermerkte Hinweise sind keine Mängel im Sinne der StVZO. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zur Instandhaltung und Wartung Ihres Fahrzeugs geben.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Aufbewahrung</td><td>Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten HU aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.</td><td>Das Prüfprotokoll ist mindestens bis zur nächsten SP aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Bei Verlust des Untersuchungsberichts/Prüfprotokolls können Sie bei der entsprechenden DEKRA Dienststelle/Niederlassung Zweitschriften gegen ein(e) Gebühr/Entgelt bestellen. Die Bereitstellung von Zweitschriften ist nur bis zum Ablauf der auf dem Untersuchungsbericht/Prüfprotokoll ausgewiesenen Fälligkeit möglich.</td></tr>
<tr><td>Gültigkeit der Prüfplakette/ Prüfmarke</td><td colspan="2">Bis zu dem unter "Nächste HU/SP" angegebenen Monat müssen Sie das Fahrzeug zur HU/SP vorgestellt haben. Die Prüfplakette und Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der HU oder SP Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind.</td></tr>
</table>

II. Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO

Gemäß § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, wenn bei Änderung durch Ein- oder Anbau/Aus- oder Abbau von Teilen eine Teilegenehmigung (deren Wirksamkeit von einer Änderungsabnahme abhängig ist) oder ein Teilegutachten für diese Teile vorliegt und die Änderungsabnahme unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen hierzu befugten Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und die ordnungsgemäße Änderung bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeugs hat in diesen Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Teilegenehmigung oder eines Nachtrags dazu oder eines Auszugs dieser Teilegenehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilegutachtens/Prüfberichts oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilegutachten mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder Änderungen nach § 15 Abs. 1 FZV in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapiere notwendig ist, ist aus der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

III. Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

Mit diesen Gutachten kann eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung für das beschriebene Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde beantragt werden, wenn im Feld C des Gutachtens nach § 21 StVZO bzw. auf dem Gutachten nach § 13 EG-FGV bescheinigt ist, dass das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Verbleiben Abweichungen von der StVZO, kann die Betriebserlaubnis oder die Einzelgenehmigung nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahme genehmigt worden ist.
Ist im Feld B des Gutachtens nach § 21 StVZO die Nichtvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bescheinigt, kann die Erteilung der Betriebserlaubnis erst erfolgen, wenn die im Erläuterungsbogen zum Gutachten (Anlage) beschriebenen Abweichungen beseitigt wurden, das Fahrzeug erneut zur Begutachtung vorgestellt wurde und die Bescheinigung im Feld C des Gutachtens erfolgt ist.
Die Gutachten gelten längstens 18 Monate ab Datum der Ausstellung.

IV. Sonstiges

Weitere Bestimmungen der FZV, insbesondere über die Zuteilung von Kennzeichen (§ 9, auch in Verbindung mit § 5), Ausfertigung und Behandlung der Zulassungsbescheinigungen (§§ 13 und 14), Meldepflichten (§ 15), bleiben unberührt.

Stand: Juni 2023